

feien, stellt er, mit Recht, nicht in Abrede. Vielmehr scheint er nach dem Inhalt einer bei den Akten liegenden, von ihm verfaßten Broschüre als sein Verdienst hinsichtlich des Problems der Radiumuhr hauptsächlich in Anspruch zu nehmen, nach langen Versuchen zuerst eine für die Herstellung dieser Uhr gewerblich verwendbare und namentlich zur Anbringung darauf taugliche Substanz gefunden zu haben. Allein in den Hauptanspruch des Patentes hat er hierüber gar nichts aufgenommen und der Unteranspruch enthält eine nähere Angabe nur soweit, als gesagt wird, die Leuchtmasse bestehe aus kristallinischem Schwefelzink, dem ein Radiumsalz zugesetzt sei. Wollte in letzterer Beziehung ein Erfindungsschutz beansprucht werden, so geschähe es wiederum für chemische Stoffe statt Verfahren, und im übrigen könnte hier von einem Erfindungsschutz auch deshalb keine Rede sein, weil kristallinischer Schwefelzink und Radiumsalze zweifellos schon vor der Erteilung des streitigen Patentes bekannt waren und verwendet wurden, was auch der Beklagte gar nicht bestritten hat. Zudem ließe der Ausdruck „ein Radiumsalz“ die für die Beanspruchung eines Erfinderrechts erforderliche Bestimmtheit des zu schützenden Gegenstandes vermessen. Endlich ist auch aus der Patentbeschreibung in keiner Beziehung zu ersehen, daß der Beklagte für die Herstellung einer besondern Leuchtmasse, die durch ihre Dienlichkeit für den angegebenen Zweck charakterisiert wäre, Erfinderschutzes erlangen will. Ob er tatsächlich eine solche Masse ausfindig gemacht habe und in der Lage sei, sie praktisch zu verwenden, fällt bei der Bestimmung des Inhaltes der beanspruchten patentrechtlichen Befugnisse außer Betracht.

Hiernach könnte eine erfinderische Tätigkeit nur noch in der Art und Weise liegen, wie die Teile der Anzeigeeinrichtung mit der Leuchtmasse „versehen“ werden. Hierüber enthält aber weder der Haupt- noch der Unteranspruch irgend welche Angabe. Aus der Patentbeschreibung ist in dieser Hinsicht zu entnehmen: Zunächst bestimmt der Beklagte, unter Verdeutlichung durch beigelegte Zeichnungen, die einzelnen Stellen an den Zifferblättern und den Zeigern von Uhren, wo die Leuchtmasse am zweckmäßigsten angebracht werde. Zu dieser Auswahl und Anordnung bedurfte es aber sicherlich, was ihre technische Zweckmäßigkeit anbetrifft, keiner erfinderischen Tätigkeit, sondern es genügte die Anwendung eines gewöhnlichen Maßes von Geschicklichkeit und Erfahrung in solchen Dingen.

Das gleiche gilt, wenn ferner in der Patentbeschreibung bei einem der Ausführungsbeispiele bemerkt wird, daß das Zifferblatt mit ovalen Vertiefungen zur Aufnahme der Leuchtmasse versehen sei. Und wenn endlich an anderer Stelle gesagt ist, die Leuchtmasse werde an den Zeigern zweckmäßigerweise mit Kollodiumhaltigen Stoffen befestigt, so liegt ohne Zweifel auch hierin kein Verfahren, das als neu gelten könnte oder eine erfinderische Idee enthielte.

5. — Muß somit das angefochtene Patent wegen des Mangels einer Erfindung als nichtig erklärt werden, so braucht auf den noch geltend gemachten Nichtigkeitsgrund der fehlenden gewerblichen Verwendbarkeit (Art. 16 Ziff. 3 PatG) nicht eingetreten zu werden.

6. — Aus dem Gesagten ergibt sich endlich von selbst, daß zu der eventuell beantragten Aktenvervollständigung kein Anlaß vorliegt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Mai 1912 in allen Teilen bestätigt.

105. Urteil der I. Zivilabteilung vom 21. Dezember 1912  
in Sachen **Teigwarenfabrik A.-G. Luzern**,  
Kl., Widerbekl. u. Ber.-Kl., gegen  
**A.-G. Maschinenfabrik St. Georgen**, Bekl., Widerkl. u. Ber.-Kl.

**Patentschutz: Interesse an der Nichtigkeitserklärung eines Patentes (Art. 10 a und 16 nPatG).** — *Würdigung der einzelnen Elemente der vom Patentinhaber beanspruchten Erfindung (Trocknungsapparat für Teigwaren) in Hinsicht auf die Frage der Schutzfähigkeit. — Mangelnde Schutzfähigkeit, insoweit der Patentinhaber davon abgesehen hat, für ein Element von erfinderischen Gehalten den Patentschutz zu verlangen. — Begriff der Verfahrensfindung. Auch eine solche kann im Sinne des alten PatG Modellierbarkeit besitzen. — Verneinung dieser bei dem hier fraglichen Verfahren. — Stellung des Bundesgerichts zu der Frage, inwiefern der kantonale Richter bei der Prüfung technischer Verhältnisse von einer Expertise absehen kann. — Prüfung, inwiefern ein bestimmtes technisches Prinzip oder die zu seiner Anwendung verwendeten Mittel einen technischen Fortschritt enthalten.*

A. — Durch Urteil vom 21. Juni 1912 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich in vorliegender Streitsache erkannt:

„Die Patente Nr. 29,043, 37,008 und 43,359 der Beklagten „und Widerklägerin, sowie die Patente Nr. 19,958 und 19,958/353 „der Klägerin und Widerbeklagten werden als nichtig erklärt und „es wird den Parteien aufgegeben, dieselben löschen zu lassen.“

B. — Gegen dieses Urteil haben beide Parteien gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen,

die Klägerin und Widerbeklagte mit den Anträgen:

1. Das angefochtene Urteil sei aufzuheben, soweit die Widerklage auf Nichtigerklärung und Löschung der klägerischen Patente Nr. 19,958 und 19,958/353 gutgeheißen wurde. Es sei die Widerklage vielmehr in vollem Umfange abzuweisen, in dem Sinne, daß auch weiterhin die klägerischen Patente rechtsverbindlich beim eidg. Amt für geistiges Eigentum eingetragen bleiben.

2. Entsprechend dem schon früher hierüber gestellten Begehren seien die Akten durch eine Oberexperte zu vervollständigen, vermittels der die bereits der Vorinstanz vorgelegten Fragen, aber auch die andere Frage zu beantworten sei, ob nicht die klägerischen Patente eine Erfindung schützen, die durch Modell darstellbar sei; die Beklagte und Widerklägerin mit den Anträgen:

1. Es sei die Klage gerichtet auf Nichtigerklärung der Patente Nr. 29,043, 37,008 und 43,359 abzuweisen.

2. Es seien, falls der Vorentscheid hinsichtlich der Nichtigerklärung der klägerischen Patente Nr. 19,958 und 19,958/353 nicht bestätigt würde, diese Patente auf den Umfang des deutschen Patentens Nr. 118,174 einzuschränken.

3. Falls die Gutheißung dieser Anträge auf Grund der jetzigen Aktenlage nicht zulässig sei, so seien die Akten zur Vervollständigung an die Vorinstanz zurückzuweisen, im Sinne der vor dieser gestellten Anträge, namentlich der Einforderung eines neuen Gutachtens.

Ein von der Klägerin eingereichtes Gutachten des Ingenieurs Ritter in Basel über die Patentfähigkeit ihrer von der Beklagten angefochtenen Patente ist durch Verfügung des Bundesgerichtspräsidenten als nach Art. 80 O G unzulässiges Beweismittel aus den Akten verwiesen worden.

C. — In der heutigen Verhandlung haben die Vertreter der Parteien die gestellten Berufungsanträge erneuert und auf Abweisung der gegnerischen Begehren angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Klägerin, die „Leigwarenfabrik A.-G. Luzern“ in Ariens verwendet zur Trocknung, d. h. zur Überführung der Teigwaren vom feuchten, plastischweichen in den dünnen, konservierbaren Zustand, einen Trocknungsapparat, der im wesentlichen folgendermaßen konstruiert ist: In einem großen Kasten befindet sich in der Mitte ein abgedichteter Wagen mit Chassisfächern oder Schubladen, die zur Aufnahme des Trockengutes bestimmt sind und den ganzen Raum von oben bis unten füllen. Zwischen diesen Fächern und der Rückwand sowie der Vorderwand des Trockenkastens, in welcher sich die Tür befindet, liegt je ein leerer Luftraum. Durch einen im Kasten befindlichen Ventilator wird die Luft im hintern Lufschacht in Bewegung gesetzt, und da nach oben, unten oder vorn ein Ausweg nicht möglich ist, so wird sie den auf den Fächern liegenden Teigwaren entlang in den vordern Schacht gepreßt und gezwungen, fortwährend zu zirkulieren, wodurch die Teigmasse getrocknet wird. Je nachdem der Ventilator schneller oder weniger schnell geht, kann der Luftzug stärker oder weniger stark gemacht werden. Beim Öffnen einer kleinen Klappe unten am Apparat wird es ermöglicht, frische trockene Luft in den Apparat eintreten zu lassen, während eine kleine Klappe oben am Apparat feuchte Luft austreten läßt.

Für diesen Trockenapparat hatten Jean Dberth, André Desange und Josef Alloatti am 6. April 1899 das deutsche Patent Nr. 118,174 für ein „Verfahren zum Trocknen von Macaroni“ erwirkt. Der Patentanspruch lautet: „Verfahren zum Trocknen von Macaroni unter Anwendung von erwärmter oder nicht erwärmter Preßluft, deren Feuchtigkeitsgrad durch Zuführung frischer Luft geregelt werden kann, dadurch gekennzeichnet, daß „durch die in Herden über einander geschichteten Macaronirohre „von einem Ventilator ein beständiger, parallel zu den Macaroni-rohren gerichteter Luftstrom hindurchgetrieben wird.“ Gegenwärtige Inhaberin des deutschen Patentens 118,174 ist die Firma C. H. Knorr A.-G. Nahrungsmittelfabrik in Heilbronn, die es im Dezember 1902 von den Erfindern erworben hat.

Am 18. September 1899 hatten die nämlichen Erfinder das später der Klägerin abgetretene Schweizerische Patent Nr. 19,958 für einen Trockenapparat für Teigwaren (séchoir pour pâtes alimentaires: macaroni, vermicelle, autres pâtes de toutes formes ou dessins) erwirkt, mit folgenden Patentansprüchen:

« 1. Un séchoir pour pâtes alimentaires: macaronis, vermicelles et autres pâtes de toutes formes ou dessins, comportant une armoire munie de cloisons permettant d'empiler une grande quantité de marchandise dans un espace restreint, et combiné avec un ventilateur servant à établir une circulation d'air dans l'armoire, à travers la marchandise à sécher; 2. une forme d'exécution du séchoir caractérisé par la revendication 1, dont l'armoire est combinée avec un dispositif permettant le chauffage de l'air y contenu et avec un dispositif pour éliminer de cet air l'humidité qu'il a enlevée de la marchandise à sécher; 3. une forme d'exécution du séchoir caractérisé par la revendication 1, dont l'armoire est pourvue de portes disposées pour laisser échapper au dehors une partie de l'air ayant traversé la marchandise à sécher et mêler le surplus de cet air avec de l'air sec pris hors de l'armoire, avant de le faire repasser sur la marchandise à sécher. »

Am 2. Oktober 1900 hat die Klägerin, die damals noch die Firma Zentralschweizerische Teigwarenfabrik Aktiengesellschaft führte, dieses Patent von seinen Inhabern erworben. Am 21. Januar 1901 erwirkte sie selbst, gleichfalls noch unter der alten Firma, ein Zusatzpatent Nr. 19,958/353. Dieses bezieht sich auf die Ausgestaltung der Trockengefässe als Wagen mit Schubladen, Horden u. s. w., auf das dichte Einsetzen der Wagen in den Kästen und auf die Einlage von Rissen zwischen die einzelnen Horden zum Dichten. Die Patentansprüche werden folgendermaßen formuliert:

« 1. Une forme d'exécution du séchoir caractérisé par la revendication 1 du brevet N° 19,958, dans laquelle les cloisons destinées à recevoir la marchandise à sécher sont portées, d'une manière amovible, par un chariot ouvert à deux extrémités opposées dont l'une vient s'appliquer contre les bords d'une ouverture ménagée dans une cloi-

» son verticale séparant l'armoire en deux compartiments, » tandis que le ventilateur est placé dans une partie extrême » de l'armoire et est disposé pour aspirer l'air du compartiment recevant le dit chariot et le refouler dans l'autre » compartiment pour le forcer à travers la marchandise à sécher, l'armoire étant pourvue au moins d'un côté d'une » porte permettant d'y faire entrer ou d'en faire sortir le » chariot muni des cloisons; 2. une forme d'exécution du » séchoir caractérisé par la revendication 1, du brevet » N° 19,958, dans laquelle les cloisons sont formées par » des tiroirs plats pourvus de deux rebords latéraux opposés » 3. une forme d'exécution du séchoir caractérisé par les » deux revendications qui précèdent et comportant des » coussins imperméabilisés sur leur face inférieure et destinés » à remplir les espaces qui restent vides compris entre les » tiroirs superposés, lorsque ces derniers sont garnis de la » marchandise à sécher; 4. une forme d'exécution du séchoir » caractérisé par la revendication 1 qui précède, dont l'armoire est combinée avec un dispositif permettant le chauffage de l'air y contenu; 5. une forme d'exécution du séchoir caractérisé par les revendications 1, 2 et 3 qui précèdent, construit — abstraction faite du dispositif de chauffage de l'air — en principe comme il a été décrit ci-dessus en regard des fig. 1 à 3 du dessin annexé; 6. une forme d'exécution du séchoir caractérisé par la revendication 1 qui précède et dont les cloisons sont formées par » des claies ajourées. »

2. — Die Beklagte, die A.-G. Maschinenfabrik St. Georgen in Zürich III, ist die Rechtsnachfolgerin der Kommanditgesellschaft Ludwig von Süßkind. Diese hatte am 16. Februar 1904 auf den Namen Otto Hebiger in Arbon das Schweizerische Patent Nr. 29,043 für eine „Vorrichtung zum Trocknen von Teigwaren, namentlich Macaroni“ angemeldet, dessen Ansprüche lauten: „1. Vorrichtung zum Trocknen von Teigwaren, namentlich Macaroni, gekennzeichnet durch einen luftdicht verschließbaren Kasten, sowie ein zur Aufnahme der Teigwaren bestimmtes, im Innern des Kastens angeordnetes und gegenüber dem Kasten kolbenartig abgedichtetes

„Gestell, wobei eine relative Verschiebung zwischen dem Kasten und dem Gestell ermöglicht ist, das Ganze derart, daß durch Hin- und Herschieben eines der genannten Teile das Gestell durchziehende Luftströme erzeugt werden; 2. Vorrichtung nach Anspruch 1, bei welcher der Kasten feststehend und das Gestell innerhalb desselben verschiebbar angeordnet ist; 3. Vorrichtung nach Anspruch 1, bei welcher im Kasten verschließbare Öffnungen zwecks Erneuerung der in demselben befindlichen Luft vorhanden sind.“

Am 16. Juli 1906 wurde der Kommanditgesellschaft Ludwig von Süßkind, wiederum für einen „Apparat zum Trocknen von Waren, namentlich Macaroni“ das schweizerische Patent Nr. 37,008 erteilt mit folgenden Patentansprüchen: „1. Apparat zum Trocknen von Waren, hauptsächlich Macaroni, gekennzeichnet durch mindestens eine Trockenkammer mit zwei in derselben verschiebbaren Kolben, zwischen welchen ein Gestell zur Aufnahme der Waren angeordnet ist, und einen die außerhalb der Kolben befindlichen Räume der Trockenkammer verbindenden Kanal, das Ganze derart, daß beim Verschieben der beiden Kolben die zwischen diesen befindliche Luft durch das Gestell hindurchgetrieben wird, während die jeweilig von einem dieser Kolben auf seiner Außenseite verdrängte Luft durch den erwähnten Kanal hinter den anderen Kolben tritt; 2. Apparat nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die beiden Kolben durch Stangen mit einander verbunden und mittelst einzelner derselben auf Tragrollen abgestützt sind, zum Zwecke, die Abnützung der Kolben und der Kammer, sowie den Kraftbedarf zum Bewegen der Kolben möglichst zu verringern; 3. Apparat nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß zwecks Erzielung eines großen Kolbenhubes der Antrieb der Kolben durch eine Kurbelstange geschieht, die auf den kürzeren Arm eines ungleicharmigen Hebels einwirkt, während der längere Arm des ungleicharmigen Hebels an einer beide Kolben betätigenden Kolbenstange angreift; 4. Apparat nach Anspruch 1, mit zwei neben einander liegenden Trockenkammern.“

Endlich erwirkte die Kommanditgesellschaft Ludwig von Süßkind am 8. April 1908 das schweizerische Patent Nr. 43,359 auf ein „Verfahren zum Trocknen von Waren, namentlich Macaroni“ mit folgendem Patentanspruch: „Verfahren zum Trocknen von

„Waren, namentlich Macaroni, bei welchem durch einen Kolben Preßluft erzeugt und durch das auf einem Wagen ruhende Trockengut hindurch hin- und herbewegt wird, dadurch gekennzeichnet, daß ein Teil der durch den Kolben bewegten Luft nach Bedarf durch eine mit einer Regelvorrichtung ausgerüstete Umleitung um den Wagen herumgeführt wird, zum Zwecke, die Menge der die Ware durchziehenden Luft zu regeln.“

3. — Mit der vorliegenden Klage beantragt nun die Klägerin, die der Beklagten zustehenden schweizerischen Patente Nr. 29,043, 37,008 und 43,359 für nichtig zu erklären, indem sie geltend macht: Die angefochtenen Patente seien Nachahmungen des Berty-Apparates. Bei Patent Nr. 29,043 werde die Berty'sche Idee der Trocknung durch einen zirkulierenden Luftstrom dadurch realisiert, daß in dem Trockenkasten das die Teigwaren tragende Gestell selbst nach Art eines Kolbens hin- und hergeschoben und so die Luft in Bewegung gesetzt werde. Da dieses Hin- und Herbewegen der Ware ein regelmäßiges Trocknen verunmögliche, habe man zur Vermeidung dieses Übelstandes bei den Patenten Nr. 37,008 und 43,359 die Ware während des Trockenprozesses, wie bei Berty, an ihrem Plage gelassen, hingegen die Luft durch zwei bezw. einen Kolben in Bewegung gesetzt, um sie durch das Trockengut zirkulieren zu lassen. Dieser Kolben habe aber technisch vollkommen die gleiche Bedeutung wie der Ventilator beim Bertyapparat, er stelle ein Gebläse und als solches ein mechanisches Äquivalent des Ventilators, nicht aber einen darüber hinausgehenden technischen Fortschritt dar. Der Kolben sei überhaupt nur in der Absicht angebracht worden, die Nachahmung des Berty-Typs zu verschleiern. Denn technisch bedeute er gegenüber dem Ventilator einen Rückschritt. In allen andern Beziehungen seien die Apparate der Beklagten den Berty-Apparaten vollständig gleich.

Die Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen und Widerklage erhoben mit dem Begehren, es seien die Patente Nr. 19,958 und 19,958/353 der Klägerin nichtig zu erklären, eventuell seien sie auf den durch das deutsche Patent Nr. 118,174 geschützten Anspruch zu rebuzieren. Gegen die angefochtenen Patente der Klägerin wendet sie ein: Die angeblichen Neuerungen des Berty-Apparates, also namentlich der Kasten, die Heizvor-

richtung, der Schieber zum Aus- und Einlassen der Luft, seien bei ihrer Anmeldung in der Schweiz bekannt gewesen und das Gleiche gelte auch von den im Zusatzpatent Nr. 19,958/353 geschilderten Vorrichtungen. Bekannt gewesen seien ferner auch der ganze Hergang der Trocknung, wie sie Obery praktiziere, das Prinzip der parallelen Schichtung des Trockengutes in Verbindung mit Luftdurchpressung. Übrigens handle es sich hier um ein Verfahren, das nach dem anwendbaren alten Pat. wegen mangelnder Modellierbarkeit nicht schutzbar gewesen sei. Eventuell müßten doch die Patente der Klägerin auf den Umfang des deutschen Obery-Patentes, Nr. 118,714 reduziert werden. Sollte es sich in diesem Falle fragen, ob die Patente der Beklagten von denen der Klägerin abhängig seien, so hätte die Bejahung dieser Frage doch keineswegs zur Folge, daß die Patente nichtig zu erklären seien, sondern nur, daß die Beklagte von der Klägerin eine Zwangslizenz zu erwirken habe.

Der Vorentscheid hat die sämtlichen angefochtenen Patente als nichtig erklärt.

4. — Das für die Klageberechtigung erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklärung der gegnerischen Patente (Art. 10 a und Art. 16 n. Pat. G.) ist bei beiden Parteien gegeben, bei der Beklagten als Fabrikantin von Maschinen der in Frage stehenden Art, bei der Klägerin aber, weil die von ihr angefochtenen Patente der Beklagten nach ihrer Behauptung in ihre von Obery und Konforten erworbenen Erfinderrechte eingreifen.

5. — Was zunächst die widerklageweise Anfechtung des klägerischen Patentes Nr. 19,958 und Zusatzpatentes Nr. 358 anbetrifft, so gibt die Klägerin selbst zu, daß die beanspruchte Erfindung nicht alle Elemente des patentierten Trockenapparates umfasse, sondern nur in der Verwendung der besonderen Ausgestaltung einzelner Elemente liegen könne. Die Vorinstanz hat nun die Frage, wieweit den streitigen Patenten Erfindungscharakter zukomme, auf Grund eines Gutachtens der Herren Prof. R. Escher von der eidg. technischen Hochschule in Zürich und P. Eckert, Geschäftsführer der Leigwarenfabrik Maschles Erben in Brunnadern, wie folgt gelöst: Bei der Anmeldung der klägerischen Patente seien bereits nachstehende Elemente bekannt gewesen:

a) die Zirkulation der Luft; b) die Heizung des Lufttraumes; c) das Zuziehen von frischer Luft; d) das Hinaustreiben der Luft durch das Trockengut; e) das Aufschichten auf Zwischenböden. — Neu dagegen seien zwei, miteinander eng zusammenhängende Elemente: nämlich die parallele längsweise Schichtung langer Ware und das Hindurchtreiben der Preßluft in der Längsrichtung der aufgeschichteten Ware. Und zwar finde sich diese Neuerung bereits vollständig beim Hauptpatent und das Zusatzpatent enthalte lediglich eine Detailausgestaltung des Grundgedankens durch Mittel, auf die jeder an die Aufgabe herantretende Techniker ver falle. Auch in deren Kombination liege keine Überschreitung des rein handwerklichen Könnens.

Nach der Meinung der Klägerin würde damit der erfinderische Gehalt der Patente zu eng bestimmt. Immerhin bestreitet sie die Auffassung der Experten nicht in allen Teilen. So läßt sie zunächst als vorbekannt gelten: die Zirkulation der Luft im allgemeinen, die Heizung des Luftstromes — wobei sie übrigens die dazu dienende Vorrichtung bei den Ausführungen des Patentes als unnütz und un Zweckmäßig wieder hat fallen lassen — und die Verwendung fahrbarer Trockengestelle mit beweglichen Zwischenböden. Wenn sie ferner an der Gültigkeit des Zusatzpatentes festhält, so gibt sie doch keine näheren Gründe dafür an, warum die Ansicht der Experten und der Vorinstanz, daß dieses Patent als solches keine erfinderische Idee enthalte, unrichtig und im besondern bundesrechtlich anfechtbar sein solle. Was sie zu Gunsten der beanspruchten Erfindung geltend macht, bezieht sich vielmehr alles schon auf das Hauptpatent und in ihren Bemerkungen vom 7. Juni 1911 zum Expertengutachten bezeichnet sie selbst das Zusatzpatent als bloße „Ausführungsform“. Die Ungültigkeit des letzteren kann hienach als erstellt gelten. In allen andern Beziehungen erhebt die Klägerin gegen die — vorinstanzlich gutgeheißenen — Ergebnisse der Expertise bestimmte Einwendungen, worüber des näheren zu sagen ist:

Hinsichtlich der Zirkulation der Luft will sie für sich in Anspruch nehmen, daß ein in sich selbst zurückkehrender Luftstrom schutzfähiges Merkmal ihrer Patente sei. Demgegenüber erklären aber die Experten solche Luftströme bei Trockenapparaten als vorbekannt.

Als weiteres Merkmal bezeichnet die Klägerin das Zumischen von frischer Luft in den Kreislauf, wobei die Möglichkeit bestehe, diese Luftmischung in jeder beliebigen Weise zu regulieren oder ganz auszuschließen. Was den Gedanken als solchen anbetrifft, so bemerken hier die Experten offenbar zutreffend und der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechend, wir seien von Rindsbeinen an gewöhnt, regelbare Öffnungen für die Lüfterneuerung der Wohnungen zu benutzen und die Anwendung solcher Öffnungen könne daher auch hier nicht patentfähig sein. Daß sodann die technischen Vorrichtungen für die Luftzumischung hier in erfinderischer Weise ausgestaltet worden sei, hat die Klägerin nicht behauptet, noch weniger näher darzutun versucht. Und endlich kann die Luftzumischung auch nicht als Kombinationselement des Gesamtapparates schutzfähig sein, schon deshalb nicht, weil die Experten erklären, daß die Verbindung der Luftzumischung mit der Luftzirkulation nicht neu sei und sich bei Trockenvorrichtungen von selbst ergebe.

Im fernern beansprucht die Klägerin den Patentschutz nicht nur für das parallele, längsweise Aufschichten der Ware, sondern für das Anbringen der Ware schlechtweg, also das Anbringen auch von unregelmäßig geschichteter, gewickelter und gehängter Ware. Allein diese Auffassung hält vor den Ausführungen der Experten hierüber nicht stand: Danach läßt sich mit dem Trockenapparat der Klägerin ein neuer technischer Nutzeffekt nur insoweit erzielen, als es sich um die Trocknung von Langware, vor allem röhrenförmiger Langware, wie Macaroni, handelt, und zwar wird dieser besondere Effekt dadurch erreicht, daß die Ware auf den Trockengestellen parallel dem durchziehenden Luftstrom gelegt wird, so daß er die Ware möglichst allseitig berührt, namentlich sowohl in das Innere der Röhren und in die Räume zwischen den einzelnen Röhren dringt, was ein gleichmäßiges und leichtes Trocknen ermöglicht. Bei unregelmäßig geschichteter, gewickelter und gehängter Ware ist aber nach den Experten dieser Nutzeffekt durch eine solche Parallelisierung von Luftstrom und Lage der Ware nicht erreichbar. Wenn die Vorinstanz den technischen Erörterungen der Experten hierüber beipflichtet, so steht dem bundesrechtlich umso weniger etwas entgegen, als sich die Auffassung der Experten mit der des Sachverständigen (Prof. Widmaier) deckt, der über di-

nämliche Frage vor den deutschen Gerichten in einem Rechtsstreite über den Inhalt des Yberty-Patentes sein Gutachten zu erstatten hatte. Ein genügender Grund zur Einholung einer Oberexpertise fehlt also in dieser Hinsicht.

6. — Aus dem Gesagten ergibt sich zunächst, daß die vorinstanzliche Richtigerklärung des Zusatzpatentes Nr. 19,958/353 zu bestätigen ist und daß das Hauptpatent Nr. 19,958 einen neuen und erfinderischen Gedanken jedenfalls nur insoweit enthalten kann, als es sich um den erörterten Parallelismus zwischen Luftstrom und der Aufschichtung von Langwaren handelt. Nur in diesem Umfange haben denn auch Yberty und Konsorten in Deutschland durch das Patent Nr. 118,174 Erfinderschutz erlangt, wie sich aus dem Inhalt der Patenturkunde in Verbindung mit den das Patent betreffenden Gerichtsurteilen, besonders dem Urteil des Reichsgerichts vom 13. Januar 1912 in Sachen der heutigen Beklagten gegen die Firma C. H. Knorr A.-G. als Patentinhaberin ergibt. Sonach ist das schweizerische Patent Nr. 19,958 besonders insoweit nicht schutzbar, als es sich ganz allgemein auf die Trocknung von Teigwaren (« pâtes de toutes formes et dessins. . . ») bezieht, während es nach dem Gesagten nur für die Trocknung von Langware einen technischen Fortschritt erfinderischen Charakters erhalten kann.

Es fragt sich nun aber, ob nicht auch in letzterer Beziehung, auch wenn ein solcher Fortschritt erzielt ist, der Patentschutz mangle.

In dieser Hinsicht ist zunächst darauf hinzuweisen, daß das angefochtene Patent, gerade weil damit Erfindungsschutz für die Trocknung aller Teigwaren beansprucht werden will, dazu gelangt, die besondere Art, wie sich die Trocknung bei der Langware vollzieht, außer Betracht zu lassen. In der Tat ist darin von dem Parallelismus des Luftstromes und der Schichtung der Langware nicht die Rede und es wird auch gar nicht erwähnt, daß die beanspruchte Erfindung hinsichtlich der Trocknung solcher Ware einen besonderen technischen Vorteil biete. Der Patentanspruch stellt die Macaroni als Langware den übrigen darin aufgezählten Teigwaren gleich und hinsichtlich des Luftstromes begnügt er sich mit der An-

gabe, daß er durch die im Trockenschrank befindliche Ware hindurchgeführt werde (« . . . établir une circulation d'air dans l'armoire, à travers la marchandise à sécher »), ohne irgendwie auf den Zusammenhang zwischen der Richtung des Luftstromes und der Schichtung der Ware, soweit es sich um Langware handelt, abzustellen. Auch aus der Patentbeschreibung läßt sich hierüber nichts ergänzungsweise entnehmen. Hiernach hat also der Patenterwerber gerade das einzige Element, worin nach dem Ergebnisse der Expertise ein technischer Fortschritt liegen kann, beiseite gelassen und davon abgesehen, hiefür Patentschutz zu beanspruchen, und er kann somit auch keinen solchen hiefür erlangt haben (vergl. auch Bundesgerichtshofentscheid vom 21. Dezember 1912 i. S. Junghans gegen Dr. Kentschler, Erw. 4 Abs. 3\*).

Wollte man aber auch von diesem Bedenken absehen, so müßte das Patent Nr. 19,958 doch aus dem weiteren vorinstanzlich ausgeführten Grunde als nichtig erklärt werden, weil dieses einzige als neu in Betracht kommende Element nach dem früheren Gesetze vom 29. Juni 1888, unter dessen Herrschaft das Patent erteilt wurde, nicht schutzbar war: Darin, daß die Ware parallel dem durchzuführenden Luftstrom der Trocknung ausgesetzt wird, liegt keine räumlich-körperliche Vorrichtung, sondern ein Verfahren, ein Komplex zeitlich sich folgender Vorgänge. Demgemäß spricht auch das deutsche Reichspatent, dessen Patentanspruch sich auf dieses Element beschränkt, ausdrücklich von einem „Verfahren zum Trocknen von Macaroni“. Nun hat das frühere Gesetz (Art. 1 und 14 Ziff. 3) den Patentschutz nicht für alle, sondern nur für die durch Modelle darstellbaren (und der gewerblichen Bewertung fähigen) Erfindungen gewährt. Dabei ist freilich nach geltender Rechtsprechung (vergl. namentlich US 29 II S. 348 Erw. 2) grundsätzlich anzunehmen, daß auch Verfahrenserfindungen ihrem Wesen nach durch Modelle darstellbar sein können. Allein im gegebenen Falle hat die Vorinstanz die Modellierbarkeit verneint und bundesrechtlich läßt sich gegen ihre Auffassung nichts einwenden: Die Vorinstanz führt aus, daß die parallele Lagerung des Trockengutes nicht etwa von einem Apparat in einer nur durch ihn zu erreichenden, sondern in be-

\*) S. oben S. 675 f.

liebiger Art und Weise besorgt werde und daß sie, wie das Hindurchpressen der Luft, ein zeitlicher Zufallsvorgang sei, der sich seinem Begriffe nach unmöglich im Sinne eines konstanten Modells darstellen lasse. In rechtlicher Beziehung liegt dieser Würdigung eine zutreffende Auffassung des Rechtsbegriffs der Modellierbarkeit zu Grunde. Nach ihrer tatsächlich technischen Natur hat das Bundesgericht sie nicht nachzuprüfen. Fragen läßt sich nur, ob nicht die Vorinstanz, entsprechend dem vor ihr gestellten und heute wiederholten Begehren der Beklagten, in diesem Punkte eine Ergänzung der Expertise hätte anordnen sollen, nachdem die Klägerin, nachträglich erst, die Modellierbarkeit bestritten und hieraus einen Aufsehtungsgrund gemacht hatte. Allein eine Verletzung von Bundesrecht kann im gegenteiligen Verhalten der Vorinstanz nicht liegen, da die zu beurteilenden technischen Verhältnisse insoweit so einfacher Natur sind, daß sie sich vom Richter kraft seiner eigenen Erfahrung ohne Beihülfe Sachkundiger feststellen lassen (vergl. auch Bundesgerichtshofentscheid vom 31. März 1911 i. S. Rosß gegen Bernheimer & Gut, S. 9). Mit Recht nimmt endlich die Vorinstanz an, daß die bei der Patenterwirkung erfolgte Hinterlegung von Modellen und der Ausweis, den das Amt für geistiges Eigentum hierüber ausgestellt hat, für die vorliegende Frage aus dem doppelten Grunde bedeutungslos seien, weil die Gerichte die Gültigkeit des Patentbesitzes selbständig zu prüfen haben und weil sich jene Modelle auf die damals angemeldeten weitergehenden, die körperliche Ausgestaltung des Apparates betreffenden Patentansprüche bezogen hatten.

Laut diesen Erörterungen muß sonach auch das Hauptpatent Nr. 19,958 seinem ganzen Inhalte nach als nichtig erklärt werden.

7. — Was die Patente der Beklagten, Nr. 29,043, 37,008 und 43,359 anbetrifft, so fallen natürlich auch hier die Elemente, die schon bei der früheren Patentanmeldung der Klägerin nicht mehr neu waren (s. oben Erw. 5 Abs. 1), ebenfalls als unpatentierbar außer Betracht. Das Gleiche gilt für den Parallelismus zwischen dem Luftstrom und der Warenschichtung, weil nach dem Gesagten darin ein nicht schutzfähiges Verfahren liegt. Mit Unrecht hat ferner die Beklagte in den Rechtschriften als

Besonderheit der von ihr patentierten Apparate angegeben, daß damit eine relativ fortschreitende Bewegung der Luft durch teilweises Überströmen von kleinen Luftmengen von der einen Kolbenseite auf die andere erzeugt werden könne. Nach den Ausführungen der Experten ist vielmehr anzunehmen, die Zumischung von frischer Luft funktioniere auch bei den Apparaten der Beklagten in technisch nicht wesentlich anderer, vorteilhafterer Weise und es handle sich hier um ein für die Patente beider Parteien vorbekanntes Element. Die Beklagte hat sich denn auch späterhin auf diesen Punkt nicht mehr weiter berufen. Damit verbleiben noch folgende Momente, die als patentierbar in Frage kommen können: Einmal das technische Prinzip, wonach der Luftstrom die Ware abwechselnd in entgegengesetzter Richtung durchzieht, und sodann die konstruktiven Mittel (Vorrichtung für die Bewegung des Trockengestells bei Patent Nr. 29,043 und Kolbenvorrichtung bei den zwei andern Patenten), die diesen Richtungswechsel des Luftstromes bewirken.

Betrachtet man das Prinzip des Richtungswechsels für sich allein, unabhängig von den seiner Durchführung dienenden Vorrichtungen, so läßt sich zunächst fragen, ob man es nicht auch hier mit einem reinen, der Modellierbarkeit unzugänglich und daher nach dem frühern PatG schutzunfähigen Verfahren zu tun habe: sofern nämlich ausschließlich ein zeitlicher Sukzessivvorgang darin liegt, daß die Ware parallel gelagert wird und die Luft sie abwechselungsweise in entgegengesetzter Richtung durchströmt. Sieht man aber auch hievon ab, so ist doch jedenfalls auf Grund der Akten zu sagen, daß durch diese besondere Funktion der von der Beklagten patentierten Apparate ein technischer Fortschritt in Hinsicht auf die Zweckbestimmung der Apparate nicht erzielt wird. Nach der Beklagten läge ein solcher Fortschritt darin, daß der Richtungswechsel des Luftstromes eine gleichmäßigere Trocknung der Ware ermögliche, indem sie gleichzeitig an beiden Enden beginne und nach der Mitte zu fortschreite. Allein die Experten stellen fest, daß sie auch bei den Apparaten der Klägerin keine Unterschiede im Fortschreiten des Trockenprozesses zwischen den an der Eintritts- und den an der Austrittsseite des Luftstromes befindlichen Teilen der Ware bemerken konnten und daß also diese Apparate in der

fraglichen Hinsicht ebenso zweckmäßig funktionieren. Freilich halten sie es für möglich, daß der Richtungswechsel für gehängte Ware Vorteile biete, indem hier schon ganz kleine Unterschiede im Trockengrade zweier gegenüber liegender Seiten ein Krummziehen veranlassen können. Aber für die vorliegenden Patente hat dies keine Bedeutung, da sie sich nicht auf gehängte Ware beziehen: In der Beschreibung des Patentes Nr. 29,043 wird ausdrücklich gesagt, daß die Leigwaren in die Fächer der Länge nach parallel zum Luftstrom einzulegen sind und wenn eine solche Angabe bei den zwei andern Patenten fehlt, so muß hier nach den Experten das Nämliche aus der Darstellung der Trockengestelle gefolgert werden.

Ist hienach das Prinzip des Richtungswechsels bei den Apparaten der Beklagten, nach ihrer Ausgestaltung und in ihrem Zwecke (Verwendung nur für gelegte Langware), nicht schützbar, so läßt sich zweifeln, ob überhaupt noch auf die Frage nach der Schuttfähigkeit der Mittel, die zur Erzielung des Richtungswechsels dienen, einzutreten sei. Immerhin mag hierüber bemerkt werden:

Bei Patent Nr. 29,043 besteht das Mittel darin, daß das Trockengestell selbst — oder der Kasten — dafür eingerichtet ist, durch eine von außerhalb des Apparates einwirkende Kraft hin- und hergeschoben zu werden. Daß die Anwendung dieses Mittels als solche einen technischen Fortschritt darstelle, behauptet die Beklagte selbst nicht. Sie hat es übrigens nachträglich durch ein anderes ersetzt, indem nach den spätern Patenten der Richtungswechsel von Kolben bewirkt wird. Die Experten erklären denn auch, die „Schwäche dieses Gedankens“, die Kammer hin- und herschieben zu lassen, sei offensichtlich.

Was die Patente Nr. 37,008 und Nr. 43,359 betrifft, so bildet der hier den Richtungswechsel bewirkende Kolben kein neues und auch kein für den vorliegenden Zweck zum ersten Mal verwendetes Mittel. Seiner Verwendung liegt vielmehr laut der Expertise der Gedanke der Zylindergebläse als altbekanntes Vorbild zu Grunde. Dabei ist zu bemerken, daß, wenn bei Patent Nr. 37,008 zwei Kolben vorgesehen sind, darin technisch und wirtschaftlich kein Vorteil liegt. Im Gegenteil erzielt anerkannt-



termäßen das spätere Patent Nr. 43,359 durch die Unterdrückung des einen Kolbens eine zweckmäßige Vereinfachung.

Die Beklagte macht nun freilich noch geltend: indem sie den Kolben statt eines andern Mittels (namentlich des von der Klägerin verwendeten Ventilators) für die Erzeugung des Luftstromes verwende, könne sie zugleich — neben dem Richtungswechsel — auch noch einen größern Luftdruck erzielen. Allein auch hierin läßt sich keine technische Vervollkommnung ihres Apparates gegenüber den frühern finden, indem nach den Experten der von dem Ventilator erzeugte Luftdruck unter gewöhnlichen Umständen mehr als ausreichend ist, und eine Vermehrung des Druckes bei der Trocknung aufgeschichteter Ware nicht in Betracht kommt.

8. — Nach dem Gesagten bestehen also die drei Patente der Beklagten schon deshalb nicht zu Recht, weil sie gegenüber den bisher bekannten Apparaten keinen technischen Fortschritt verwirklichen. Sie lassen sich aber wohl auch aus dem andern Grunde nicht aufrecht halten, weil der Richtungswechsel im Luftstrom keine schöpferische Idee enthält und es auch keiner erfinderischen, sondern bloß handwerklicher Tätigkeit bedurfte, um die von der Beklagten benutzten besondern Mittel und deren Wirkungsart, so wie es geschehen, für ihren — im übrigen vorbekannten — Apparat zu verwenden (vergl. Expertengutachten S. 13/14).

Das von der Beklagten gestellte Begehren um Anordnung einer Oberexpertise ist ebenfalls zu verwerfen, indem laut den bisherigen Ausführungen auch hinsichtlich ihrer Patente die Akten eine endgültige Beurteilung des Streitess gestatten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkennt:

Die Berufungen beider Parteien werden abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Juni 1912 wird in allen Teilen bestätigt.

## 7. Fabrik- und Handelsmarken, etc.

### Marques de fabrique et de commerce, etc.

106. Arrêt de la 1<sup>re</sup> section civile du 13 juillet 1912  
dans la cause Gilliard & C<sup>o</sup>, dem. et rec., contre Kohler,  
déf. et int.

**Marque de fabrique. Indication de provenance.** Est propre à servir d'indication de provenance le nom d'une localité même peu considérable, p. ex., en matière de vins, la **désignation cadastrale** d'un clos peu étendu. Réquisit de la « **renommée** » au sens de l'art. 48 de la loi sur les marques: il suffit d'une célébrité purement locale. **Déloyauté de la concurrence** résultant de l'emploi comme indication de provenance d'un nom employé comme marque par un autre producteur?

A. — E. Gilliard s'est établi en 1884 à Sion et y a acheté des vignes; en 1893 il a constitué la Société E. Gilliard & C<sup>o</sup> pour le commerce des vins. Propriétaire de 6674 m<sup>2</sup> de vignes au lieu dit « Brûlefer », E. Gilliard les a transférées en 1909 à son fils Robert; chaque année la maison Gilliard achète le produit de ces vignes. En 1900 E. Gilliard a annoncé à son fournisseur d'étiquettes son intention de remplacer sur ses étiquettes le mot Johannisberger par celui de Brûlefer. La commande des premières étiquettes portant ce mot a été faite par E. Gilliard le 8 novembre 1901. Le 21 janvier 1903 la marque Brûle Fer a été enregistrée par lui pour produits vinicoles; elle a été transférée le 17 juin 1909 à la maison E. Gilliard & C<sup>o</sup>; celle-ci a fait enregistrer le 10 juin 1909 une nouvelle marque Brûle Fer pour « vins et autres boissons ». A partir de 1903 la maison demanderesse a fait des frais considérables pour lancer sa marque Brûlefer.

Le défendeur J.-J. Kohler est propriétaire à Brûlefer de 18 449 m<sup>2</sup>, dont 14 076 m<sup>2</sup> en nature de vignes. Déjà le 17 septembre 1901 il a fait une commande de bouchons